

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 07

- **Erste Mercedes-Benz-Thermofensterentscheidung**
BGH, Beschluss vom 19.01.2021, AZ: VI ZR 433/19

Der BGH musste sich in diesem Fall mit einer Nichtzulassungsbeschwerde eines Klägers befassen.

Dieser erwarb am 19.01.2012 von dem beklagten Hersteller ein Neufahrzeug Typ Mercedes-Benz C 220 CDI zu einem Kaufpreis von 32.106,20 €, das mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 ausgestattet war und keinem Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt unterliegt. Bei diesem Motor wird die Abgasrückführung bei kühleren Außentemperaturen reduziert („Thermofenster“), wobei zwischen den Parteien streitig ist, bei welchen Außentemperaturen dies der Fall ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Unfallwagen – kein Anspruch auf Kaufpreistrückgewähr**
OLG Zweibrücken, Urteil vom 06.10.2020, AZ: 8 U 22/18

Mit Urteil vom 09.04.2018, AZ: 2 O 169/17 hatte das LG Zweibrücken (AZ: 2 O 169/17) der Klage eines Verbrauchers gegen den gewerblichen Kfz-Händler auf Kaufpreistrückgewähr Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges stattgegeben. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **AG Köln zur BVSK-Abtretungserklärung, Sachverständigenhonorar ist ersatzfähig**
AG Köln, Urteil vom 12.01.2021, AZ: 271 C 34/20

In dem vom AG Köln entschiedenen Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Forderung ist die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 54,66 €. Bereits vorinstanzlich bezahlte die Beklagte einen Betrag von 552,00 € an die Klägerin. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Hygienemaßnahmen sind erforderliche Kosten im Sinne des §249 Abs.1 BGB**
AG Straubing, Urteil vom 04.11.2020, AZ: 2 C 694/20

Die Parteien streiten über die Erstattung von coronabedingten Hygienemaßnahmen im Rahmen der Fahrzeugreparatur nach einem Verkehrsunfall. Es stellt sich maßgeblich die Frage, ob die Kosten erforderliche Kosten der Schadenbeseitigung im Sinne des § 249 I BGB sind. Insgesamt wurden für die Hygienemaßnahmen 39,00 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Erste Mercedes-Benz-Thermofensterentscheidung**
BGH, Beschluss vom 19.01.2021, AZ: VI ZR 433/19

Hintergrund

Der BGH musste sich in diesem Fall mit einer Nichtzulassungsbeschwerde eines Klägers befassen.

Dieser erwarb am 19.01.2012 von dem beklagten Hersteller ein Neufahrzeug Typ Mercedes-Benz C 220 CDI zu einem Kaufpreis von 32.106,20 €, das mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 ausgestattet war und keinem Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt unterliegt. Bei diesem Motor wird die Abgasrückführung bei kühleren Außentemperaturen reduziert („Thermofenster“), wobei zwischen den Parteien streitig ist, bei welchen Außentemperaturen dies der Fall ist.

Der Kläger behauptet, die Motorsteuerung reduziere bei einstelligen positiven Außentemperaturen die Abgasrückführung und schalte sich schließlich ganz ab, was zu einem erheblichen Anstieg der Stickoxidemissionen führt. Der Kläger behauptet eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Herstellers gemäß § 826 BGB.

Er begehrt mit der Klage die Zahlung von 22.208,71 € – nämlich den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs – sowie die Feststellung, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet, und letztendlich die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

In seiner Entscheidung vom 22.02.2019 (AZ: 8 O 85/18) wies das LG Köln die Klage ab. Das OLG Köln (Urteil vom 27.09.2019, AZ: 6 U 57/19) wies die Berufung zurück und ließ die Revision nicht zu. Der Kläger verfolgt seine Ansprüche mit der Nichtzulassungsbeschwerde weiter.

Aussage

Der BGH gibt der Nichtzulassungsbeschwerde statt, hebt das angegriffene Urteil auf und verweist den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück. Der BGH führt hierzu wörtlich aus:

„Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise verletzt, weil es dessen Vortrag im nachgelassenen Schriftsatz vom 16. September 2019 zu den Angaben der Beklagten im Typgenehmigungsverfahren bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

1. Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfGE 19, 32, 36; 49, 325, 328; 55, 1, 5 f.; 60, 175, 210; 64, 135, 143 f.). Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, tatsächliche und rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (Senatsbeschluss vom 29. Mai 2018 - VI ZR 370/17, VersR 2018, 1001 Rn. 8; BVerfGE 60, 1, 5; 86, 133, 145 f.; BVerfG, Beschluss vom 1. August 2017 - 2 BvR 3068/14, NJW 2017, 3218 Rn. 47). Daraus folgt zwar nicht, dass das Gericht verpflichtet wäre, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu bescheiden (vgl. Senatsbeschluss vom 26. September 2017 - VI ZR 529/16, VersR 2018, 38 Rn. 6; BVerfGE 88, 366, 375 f. mwN). Die wesentlichen, der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen in den Gründen aber verarbeitet werden (vgl. BVerfGE 47, 182, 189). Dies gilt auch bezüglich des in einem fristgerecht eingereichten, nachgelassenen Schriftsatz enthaltenen Vortrags; diesen hat das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen und gegebenenfalls - unter Umständen auch zur Wahrung rechtlichen Gehörs des Gegners - die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (vgl. § 283 Satz 2 ZPO; BVerfGE 11, 218, 220; BGH, Beschluss vom 10.

Dezember 2019 - VIII ZR 377/18, NJW-RR 2020, 284 Rn. 13; MünchKommZPO/Prütting, 6. Aufl., § 283 Rn. 26; BeckOK ZPO/Bacher, 38. Edition, § 283 Rn. 18 f. [Stand: 1. September 2020]).

2. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht hinreichend beachtet.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) nicht bereits deshalb gegeben sind, weil die Beklagte den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ausgestattet und in den Verkehr gebracht hat. Dieses Verhalten ist für sich genommen nicht als sittenwidrig zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn die Beklagte mit der Entwicklung und dem Einsatz dieser Steuerung eine Kostensenkung und die Erzielung von Gewinn erstrebt hat.

aa) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (st. Rspr., s. nur Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 15; vom 7. Mai 2019 - VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8; vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 16 mwN). Schon zur Feststellung der objektiven Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 15; vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 16 mwN). Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 15; vom 7. Mai 2019 - VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8 mwN).

Ob das Verhalten des Anspruchsgegners sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB ist, ist dabei eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Kontrolle des Revisionsgerichts unterliegt (Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 14; vom 7. Mai 2019 - VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8; vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 15 mwN).

bb) Nach diesen Grundsätzen reicht der Umstand, dass die Abgasrückführung im Fahrzeug des Klägers nach seinem mangels abweichender Feststellungen revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachvortrag durch eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems bei einstelligen Positivtemperaturen reduziert und letztlich ganz abgeschaltet wird, für sich genommen nicht aus, um dem Verhalten der für die Beklagte handelnden Personen ein sittenwidriges Gepräge zu geben. Dabei kann zugunsten des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterstellt werden, dass eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG zu qualifizieren ist (vgl. zu Art. 5 der Verordnung 715/2007/EG auch EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-693/18, Celex-Nr. 62018CJ0693). Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, wäre der darin liegende Gesetzesverstoß auch unter Berücksichtigung einer damit einhergehenden Gewinnerzielungsabsicht der Beklagten für sich genommen nicht geeignet, den Einsatz dieser Steuerungssoftware durch die für die Beklagte handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Hierfür bedürfte es vielmehr weiterer Umstände.

(1) Entgegen der Auffassung der Revision ist der Einsatz einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems nicht mit der Fallkonstellation zu vergleichen, die dem Senatsurteil vom 25. Mai 2020 (VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179) zugrunde liegt und in der der Senat das Verhalten des beklagten Automobilherstellers gegenüber dem klagenden Fahrzeugkäufer als sittenwidrig qualifiziert hat. Dort hatte der Automobilhersteller die grundlegende strategische Frage, mit welchen Maßnahmen er auf die Einführung der - im Verhältnis zu dem zuvor geltenden Recht strengeren - Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm reagieren würde, im eigenen Kosten- und Gewinninteresse dahingehend entschieden, von der Einhaltung dieser Grenzwerte im realen Fahrbetrieb vollständig abzusehen und dem KBA stattdessen zwecks Erlangung der Typgenehmigung mittels einer eigens zu diesem Zweck entwickelten Motorsteuerungssoftware wahrheitswidrig vorzuspiegeln, dass die von ihm hergestellten Dieselfahrzeuge die neu festgelegten Grenzwerte einhalten. Die Software war bewusst und gewollt so programmiert, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand beachtet, im normalen Fahrbetrieb hingegen überschritten wurden (Umschaltlogik), und zielte damit unmittelbar auf die arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde ab (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 16-27). Die mit einer derartigen - evident unzulässigen - Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeuge hatte der Hersteller sodann unter bewusster Ausnutzung der Arglosigkeit der Erwerber, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens als selbstverständlich voraussetzten, in den Verkehr gebracht (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 17, 23, 25). Ein solches Verhalten steht einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugkäufer in der Bewertung gleich (Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Leitsatz 1 und Rn. 23, 25).

Bei dem Einsatz einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems wie im vorliegenden Fall fehlt es an einem derartigen arglistigen Vorgehen des beklagten Automobilherstellers, das die Qualifikation seines Verhaltens als objektiv sittenwidrig rechtfertigen würde. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts unterscheidet die im streitgegenständlichen Fahrzeug eingesetzte temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung nicht danach, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet. Sie weist keine Funktion auf, die bei erkanntem Prüfstandsbetrieb eine verstärkte Abgasrückführung aktiviert und den Stickoxidausstoß gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduziert, sondern arbeitet in beiden Fahrsituationen im Grundsatz in gleicher Weise. Unter den für den Prüfzyklus maßgebenden Bedingungen (Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Geschwindigkeit, Widerstand, etc., vgl. Art. 5 Abs. 3 a) der Verordnung 715/2007/EG i.V.m. Art. 3 Nr. 1 und 6, Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung 715/2007/EG (ABl. L 199 vom 28. Juli 2008, S. 1 ff.) in Verbindung mit Abs. 5.3.1 und Anhang 4 Abs. 5.3.1, Abs. 6.1.1 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 (ABl. L 375 vom 27. Dezember 2006, S. 246 ff.)) entspricht die Rate der Abgasrückführung im normalen Fahrbetrieb derjenigen auf dem Prüfstand.

(2) Bei dieser Sachlage wäre der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegenüber der Beklagten nur gerechtfertigt, wenn zu dem - hier unterstellten - Verstoß gegen die Verordnung 715/2007/EG weitere Umstände hinzuträten, die das Verhalten der für sie handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen ließen. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, setzt die Annahme von Sittenwidrigkeit jedenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Fehlt es hieran, ist bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt. Dabei trägt die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzung nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger als Anspruchsteller (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 35).

b) Die Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich aber mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Kläger habe für ein derartiges Vorstellungsbild sprechende Anhaltspunkte nicht aufgezeigt. Die diesbezügliche Bewertung beruht auf einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör.“

Diesen teilweisen Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde begründet der BGH damit, dass das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung den Sachvortrag des Klägers nicht berücksichtigt hat, wonach die Beklagte im Typgenehmigungsverfahren unzutreffende Angaben über die Arbeitsweise des Abgasrückführungssystems gemacht habe. Der BGH sieht diese Gehörsverletzung auch als entscheidungserheblich an, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Berufungsgericht bei der gebotenen Berücksichtigung des übergangenen Vorbringens zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre und auch darauf, dass das Berufungsgericht in jedem Fall zunächst der Beklagten Gelegenheit zur Erwidern auf dieses Vorbringen geben müsse.

Praxis

Eine endgültige Entscheidung des BGH zur vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung im Rahmen der Thematik des sogenannten „Thermofensters“ bei Mercedes-Benz-Fahrzeugen mit einem entsprechenden Motor (OM 651) ist durch diesen Beschluss nicht erfolgt.

Ob auch Kläger solcher Verfahren Ansprüche aus § 826 BGB gegen den Hersteller Mercedes Benz haben, wird nur dann der Fall sein, selbst wenn man den Vorwurf der Sittenwidrigkeit unterstellt, wenn weitere Umstände hinzutreten, die das Verhalten der für den Hersteller handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen. Die Annahme der Sittenwidrigkeit setzt jedoch ebenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen.

- **Unfallwagen – kein Anspruch auf Kaufpreistrückgewähr**
OLG Zweibrücken, Urteil vom 06.10.2020, AZ: 8 U 22/18

Hintergrund

Mit Urteil vom 09.04.2018, AZ: 2 O 169/17 hatte das LG Zweibrücken (AZ: 2 O 169/17) der Klage eines Verbrauchers gegen den gewerblichen Kfz-Händler auf Kaufpreistrückgewähr Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges stattgegeben. Der Kläger hatte seinen Anspruch mit der Tatsache begründet, dass der Kaufvertrag die Erklärung enthielt,

„dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt geworden -x nein“

mit der Berufung auf einen nicht behebbaren Mangel der fehlenden Unfallfreiheit und Verletzung der Prüfung des Fahrzeuges auf Unfallfreiheit durch den gewerblichen Kfz-Händler. Das LG Zweibrücken hat einen Sachverständigen für Fahrzeugschäden beauftragt, der bestätigt hat, dass das Fahrzeug einen Unfallschaden vor Gefahrübergang hatte.

Der Kfz-Händler hat Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Aussage

Das OLG Zweibrücken hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Senat hat zunächst ausgeführt, dass das LG Zweibrücken in seinem Urteil zutreffend das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung verneint hat, da die Erklärung im Kaufvertrag betreffend Unfallschäden lediglich als Wissenserklärung auszulegen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2008, AZ: VII RZ 253/05).

Auch sei das LG Zweibrücken zu Recht davon ausgegangen, dass das Fahrzeug dennoch an einem Mangel leidet, weil der Käufer erwarten durfte, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist. Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden sei, sei dabei nicht von Bedeutung (BGH, Urteil vom 10.10.2007, AZ: VII ZR 330/06).

Das LG Zweibrücken habe jedoch übersehen, dass die in der Lieferung eines Fahrzeuges mit einem behebbaren Mangel der Eigenschaft als Unfallwagen liegende Pflichtverletzung im vorliegenden Fall ausnahmsweise im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB unerheblich war und daher einem Rücktritt entgegenstand. Der Mangel der Eigenschaft als Unfallwagen könnte sich allein im merkantilen Minderwert auswirken, weil das Fahrzeug offensichtlich ordnungsgemäß repariert sei. Beträgt der merkantile Minderwert nur knapp 1 % des Kaufpreises, könne die Pflichtverletzung als unerheblich angesehen werden. Deshalb sei zu berücksichtigen, dass der Sachverständige den merkantilen Minderwert des Fahrzeuges mit 250,00 € geschätzt habe, was 1,26 % des Kaufpreises beträgt.

Es komme hinzu, dass der Schaden „gerade so“ die Schwelle eines unerheblichen Bagatellschadens überschreite, die Funktionsfähigkeit oder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges sei durch den Schaden in keiner Weise beeinträchtigt.

Praxis

Nach Auffassung des 8. Zivilsenats des OLG Zweibrücken ist es somit irrelevant, ob das Fahrzeug mit einem behebbaren oder behebbaren Mangel behaftet war. Es sei in jedem Falle zu prüfen, ob die Rücktrittssperre des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB greift.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **AG Köln zur BVSK-Abtretungserklärung, Sachverständigenhonorar ist ersatzfähig**
AG Köln, Urteil vom 12.01.2021, AZ: 271 C 34/20

Hintergrund

In dem vom AG Köln entschiedenen Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Forderung ist die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 54,66 €. Bereits vorinstanzlich bezahlte die Beklagte einen Betrag von 552,00 € an die Klägerin. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe von 54,66 €. Dieser wird begründet durch die rechtmäßige Übertragung des Anspruchs durch die Abtretung von dem Geschädigten auf das Sachverständigenbüro. Gegen die Wirksamkeit der Abtretungserklärung bestehen keine Bedenken. Die vorgelegte Abtretungserklärung ist hinreichend bestimmt, da diese explizit den Schadenersatzanspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars in Höhe des Brutto-Endbetrags der Rechnung bestimmt.

„Eine Unwirksamkeit der Abtretung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden BGH, Urteil vom 17. Juli 2018 – VI ZR 274/17 -, Rn. 9, juris; BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 135/19 -, juris). Die vorliegende Klausel ist nach diesen Anforderungen klar und verständlich. Sie lautet:

„Durch diese Abtretung werden die Ansprüche der Ingenieurbüro XY GbR [der Klägerin] aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich [den Geschädigten] nicht berührt. Sie [Die Klägerin] kann die Ansprüche gegen mich [den Geschädigten] geltend machen, wenn und soweit der Anspruchsgegner oder ein Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Eine Inanspruchnahme meinerseits [des Geschädigten] erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung.“

Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen bleibt gerade nicht offen, welche Rechte dem Geschädigten gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen bzw. zu welchem Zeitpunkt genau der Geschädigte die Forderung zurückerhalten soll. Es ist vielmehr ausdrücklich geregelt, dass bei einer Inanspruchnahme des Geschädigten durch die Klägerin Zug um Zug eine Rückabtretung der noch offenen – abgetretenen – Forderung erfolgt.“

Grundsätzlich gehören die Kosten für den Sachverständigen zum erforderlichen Herstellungsaufwand und sind somit vom Schadenersatzanspruch des Geschädigten umfasst. Hält der Geschädigte eine Beauftragung des Sachverständigen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses (ex ante) für geboten, so sind in der Regel auch dessen Kosten und dessen Honorar als erforderlich anzusehen. Die obere Grenze der Erforderlichkeit wird durch die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen gezogen. So wurde vorliegend vereinbart, dass das Schadenhonorar sich an der Schadenhöhe orientiert und Berechnungsbasis des Grundhonorars die BVSK-Honorarbefragung 2018 sein sollte. Die vorgenommene Abrechnung des Grundhonorars hält sich vollumfänglich im Rahmen dieser Vereinbarung. Daher ist auch für eine Kürzung des Grundhonorars gemäß § 287 ZPO kein Raum.

Die ebenfalls abgerechneten Nebenkosten befinden sich ebenfalls im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2018, die sich in Bezug auf eben diese Kosten an jene aus dem JVEG

orientiert. Mit der Honorarbefragung 2018 verzichtet der BVSK auf die Erhebung eigener Nebenkosten und gibt die des JVEG an seine Mitglieder weiter.

Spätestens durch das höchstrichterliche Urteil des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) genießen diese Werte eine große rechtliche Akzeptanz. So sind Nebenkosten in Höhe von 2,00 € pro Foto, 1,80 € pro geschriebene Seite, 0,70 € pro gefahrenen Kilometer sowie Porto- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 15,00 € rechtmäßig und erstattungsfähig.

Praxis

In seinen Ausführungen nimmt das AG Köln ausdrücklich Bezug auf die BVSK-Abtretungserklärung sowie auf die zuletzt ergangenen Urteile des BGH. Wie das AG Köln treffend feststellt, erfüllt die vorgelegte Abtretungserklärung die rechtlichen Anforderungen und benachteiligt den Geschädigten nicht. Die Abtretungserklärung regelt vielmehr klar und ausdrücklich Art und Umfang des Schadenersatzanspruchs sowie die Rückübertragung bei erfolgloser Inanspruchnahme des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherers. Grundintention der Abtretungserklärung ist und bleibt die unkomplizierte und schnelle Inanspruchnahme eines Sachverständigen für den Geschädigten nach einem Verkehrsunfall, ohne dass dieser von vornherein mit einem hohen Kostenrisiko belastet wird. Dies entspricht den Grundsätzen der Waffengleichheit.

- **Hygienemaßnahmen sind erforderliche Kosten im Sinne des §249 Abs.1 BGB**
AG Straubing, Urteil vom 04.11.2020, AZ: 2 C 694/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung von coronabedingten Hygienemaßnahmen im Rahmen der Fahrzeugreparatur nach einem Verkehrsunfall. Es stellt sich maßgeblich die Frage, ob die Kosten erforderliche Kosten der Schadenbeseitigung im Sinne des § 249 I BGB sind. Insgesamt wurden für die Hygienemaßnahmen 39,00 € in Rechnung gestellt.

Aussage

Nach Ansicht des AG Straubing handelt es sich um erforderliche Kosten. Der Reparaturauftrag wurde vorliegend auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens erteilt, in dem bereits die Schadenposition „Sicherheitsmaßnahme Corona“ in Höhe von 39,00 € aufgeführt war.

Der Geschädigte durfte den Reparaturauftrag auf Grundlage des Gutachtens erteilen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ergibt sich etwas anderes nur dann, wenn für den Geschädigten leicht erkennbar war, dass es sich um nicht erforderliche Maßnahmen handelt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Soweit die Beklagte anführt, dass diese Arbeitsschutzmaßnahme der Reparaturwerkstatt nicht auf den Kunden umgelegt werden darf, geht dies fehl.

„Ein Rechtssatz nachdem der Unternehmer Arbeitsschutzmaßnahmen aus seinem Unternehmerlohn zahlen müsse ist nicht vorhanden. Vielmehr können derartige Maßnahmen durch Erhöhung des Stundenlohns geschehen oder eben durch Erhebung einer Pauschale.

(...)

Die Kosten wurden durch den Unfall verursacht, weil der Werkstattbesuch durch den Unfall verursacht wurde.

Nachdem eine konkrete Preisvereinbarung vorliegt und eine erkennbare Überhöhung für den Kläger nicht behauptet ist und wegen des Gutachtens auch kaum in Frage kommen dürfte, kommt es auch nicht auf die Ortsüblichkeit an.“

Das Gericht spricht zudem dem Geschädigten zu, dass das Werkstattisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt.

Praxis

Oftmals verweigern Versicherungen die in Rechnung gestellten Kosten für Hygienemaßnahmen – dies jedoch zu Unrecht. Vielmehr handelt es sich bei den Kosten um unmittelbar durch den Unfall entstandene Kosten, die vom Schädiger zu tragen sind.